



Satzung

KCV Sprudelfunken e.V.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde für alle Geschlechter (m/w/d) die männliche Form verwendet

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder	3
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	4
§ 9 Organe des Vereins	5
§ 10 Die Mitgliederversammlung	5
§ 11 Der geschäftsführende Vorstand	6
§ 12 Der Vorstand	6
§ 13 Verfügungsrecht	7
§ 14 Der Elferrat	7
§ 15 Kassen- und Rechnungswesen	7
§ 16 Datenschutz im Verein	7
§ 17 Auflösung des Vereins	8

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Kiedricher Carneval Verein Sprudelfunken e.V., KCV
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiedrich im Rheingau.
3. Der Verein wurde am 19.03.1949 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wiesbaden eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung des traditionellen karnevalistischen Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Umsetzung von Karnevalsumzügen, Fastnachtsaktivitäten, karnevalistischen Veranstaltungen und Karnevalssitzungen mit Büttreden, tänzerischen und musikalischen Darbietungen karnevalistischer Art.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Vorschriften der Abgabeordnung über steuerbegünstigte Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Das Stimmrecht beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres (16. Geburtstag).
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit dem Aufnahmeantrag zu beantragen.
4. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern beschließt der Vorstand. Er informiert die Mitgliederversammlung.
5. Der Verein kann, wenn er es für zweckmäßig hält, Ehrentitel verleihen und verdiente oder langjährige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Satzung des Vereins, sowie alle ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse, sind für alle Mitglieder bindend.
2. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung sowie der Mailadresse unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Kindern und Jugendlichen
- aktiven Mitgliedern ab 16 Jahren
- inaktiven Mitgliedern ab 16 Jahren
- Ehrenmitgliedern

Definition:

1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die in den Tanz- und Musikgruppen des KCV Sprudelfunken e.V. mitwirken.
2. Ehrenmitglieder (Artikel 1 der Ehrenordnung)

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

1. Austritt:
Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Kündigungen können zum Ende eines Halbjahres erfolgen. Die Kündigung muss spätestens zum 31.05. oder 30.11. vorliegen.
2. Tod
3. Ausschluss:
Der Ausschluss des Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses
 - den Bestimmungen der Satzung nicht Folge leistet oder den Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt.
 - Handlungen begeht, welche die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen.
 - mit seiner Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung 1 Jahr im Rückstand ist.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Der Beitrag wird per SEPA-Lastschrift eingezogen.
2. Über die Höhe sämtlicher Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.
4. Von den Mitgliedern wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin (im Juli) eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

6. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
7. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich geltend gemacht. Nach Ausschluss des Mitgliedes behält sich der geschäftsführende Vorstand vor, ausstehende Beiträge und Gebühren gerichtlich dem Zwangsinkasso zuzuführen. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
9. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Vorstand
4. Der Elferrat

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung erstreckt sich auf Stellungnahme und Beschlussfassung zu den allgemeinen Richtlinien der Vereinstätigkeit, Genehmigung der Rechenschaftsberichte, Änderung der Satzung, Wahl des Vorstandes, sowie der Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wird nach Erfordernis vom Vorstand einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr.
3. Der Vorstand muss auch dann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
4. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin auf schriftlichem Wege eingeladen werden. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden.

6. Über alle Versammlungen wird eine Niederschrift geführt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassierer zusammen.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. und 2. Vorsitzenden,
 - 1. und 2. Schriftführer,
 - 1. und 2. Kassierer,
 - Sitzungspräsident und Vizesitzungspräsident und mindestens drei Beisitzern.
1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
 2. Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
 3. Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller organisatorischen Aufgaben und Änderungen der Ordnungen. Seine Pflicht ist, die Einhaltung der Satzung zu überwachen und alle Beschlüsse zu vollziehen.
 4. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, die Kassengeschäfte zu führen und jährlich einen Rechenschafts- und Kassenbericht zu geben.
 5. Der Vorstand wählt jährlich den Elferrat und ist ihm gegenüber weisungsbefugt.
 6. Der Vorstand ist mit einem Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig.
 7. Zu einer Vorstandssitzung muss mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin auf schriftlichem Wege eingeladen werden. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden.

§ 13 Verfügungsrecht

Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter kann über EUR 1.000,- (eintausend), der geschäftsführende Vorstand über EUR 5.000,- (fünftausend), der Vorstand über EUR 8.000,- (achttausend) verfügen.

§ 14 Der Elferrat

1. Der Elferrat ist das Repräsentationsorgan und Festkomitee des Vereins in der Fastnachtszeit. An der Spitze des Elferrates steht der Sitzungspräsident, sein Stellvertreter ist der Vizesitzungspräsident; sie bilden das Präsidium. Der Elferrat wählt aus seinen Reihen mindestens zwei weitere Personen in das Präsidium.
2. Bei gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes mit dem Elferrat, ist das Stimmrecht der Elferratsmitglieder, soweit sie nicht ein Vorstandsamt bekleiden, auf die Angelegenheiten, die den Karneval betreffen beschränkt.

§ 15 Kassen- und Rechnungswesen

Drei Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt, die direkte Wiederwahl ist einmal möglich. Vorstandsmitglieder sind als Kassenprüfer nicht wählbar. Die Prüfung der Kasse kann jederzeit, ohne vorherige Anmeldung erfolgen, mindestens unmittelbar vor der jährlichen Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung. Die Prüfung erfolgt durch mindestens zwei Kassenprüfer.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung,
 - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Löschung oder Sperrung seiner Daten.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich erst auflösen, wenn sich die Anzahl der Mitglieder auf weniger als sieben reduziert hat, oder es Zweidrittel einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschließen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des KCV an die Gemeinde Kiedrich, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Brauchtumspflege und kulturellen Zwecken zu verwenden hat.



Beate Schmidt
1. Vorsitzende



Klaus-Peter Wiffler
2. Vorsitzender



Martin Richter
1. Schriftführer



Jürgen Riegel
1. Kassierer

Satzung vom 18.03.1978 geändert aufgrund Beschluss Mitgliederversammlung vom 22.03.1980; 11.04.1986; 15.04.1988; 20.04.1991; 28.12.1992; 23.05.1996; 28.05.2003, 17.06.2013, 28.10.2016 und 30.08.2021